

Num. CXLVII.

Verordnung über das Kaiserliche Edict, die Emigration der
teutschen Unterthanen betreffend, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen Unfern Drostern und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern und Richtern in den Städten, mithin allen Unfern getreuen Unterthanen hiermit in Gnaden zu wissen, wasgestalten Sr. Kaiserl. Majestät, auf die von den Kreisausschreibenden Fürsten an Allerhöchst dieselbe geschehene unterthänigste Anzeige, wie durch das Emigriren der teutschen Unterthanen dem teutschen Reiche sehr vieler Schaden zugefüget werde, folgende Verordnung abfassen und in Druck ergehen lassen.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundien, zu Lothringen, Groscherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg und Tyrol &c. &c. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landböghen, Hauptleuten, Vizdomen, Bögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unfern und des Reichs Unterthanen und Getreuen,
in

in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, denen dieses Unser Kaiserliches Edict vorkommt, Unsern Freund-Vertraut- und Oheimlichen Willen, Kaiserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Ew. Edd. Edd. Andt. Andt. Edd. Edd. und euch hiermit zu wissen: Uns ist von denen ausschreibenden Fürsten deren vorderen Reichs-Creisen verschiedentlich angezeigt worden, wasmaßen seiter dem vor kurzen Jahren geendigten Krieg das Emigriren der teutschen Reichs-Untertanen im Schwang gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zunehme, daß dadurch das teutsche werthe Vaterland einen merklichen Verlust vieler diensttauglicher Leute erleide, und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Creis-Ausschreib-Ämtern zum Theil durch Edicte gemachte Vorkehrungen hätten aber um des Willen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Wirkung nicht verschaffen können, weilen in mehreren Unsern und des Heil. Römischen Reichs-Städten die Versamlungs-Niederlage, und die Transportirungsgelegenheit zumalen zu Wasser gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen Unsern und des Reichs Städtten die größte Handbierung geleistet wird. Uns dahero Dieselbe Creis-ausschreibende Fürsten wiederholt angelegentlich und bittlich ersucht haben, damit Wir als Römischer Kaiser durch Unser Kaiserl. Obristhauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesamte Reich wider die annoch täglich fortdaurende Auswanderung, besonders an Unsere und des Reichs Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbungen am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und namentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie Wir nun dieses an Uns gelangte Suchen zur Wolfart des Reichs vortrüglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger als neueren Gesetzen mehrmalen auch in Unserer Königl. Wahl-Capitulation verschiedentliche, heilsame Vorsehung enthalten zu seyn, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks außerhalb Reichs, wenn dadurch zumalen dasselbe der Manschaft entblöset werde, vorgekommen

wer.

werden solle. So wollen Wir auch aus wahrer dem Reich geeinigter Reichsväterlicher Liebe mit Unserm Kaiserl. Amt dem obgedachten so allgemein schädlichen und unerseztlichem Uebel der Entvölkerung abzu-
helfen, mithin alles Ausziehen teutscher Reichs-Unterthanen in frem-
de mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter allen
Gattungen des Fortwanderns, welche den gänzlichen Verlust so vie-
ler teutschen Einwohner, und dadurch dessen Entblößung und Ent-
kommung von aller Vaterländischen Beihülfe verursachen, abzustellen
nicht länger ansehen. Gesinnen und begehren daher an Em. Edd. Edd.
Andt. Andt. Edd. Edd. Freund-Better-Oheim- und gnädiglich, an-
dern aber befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, besonders
Euch Bürgermeistern und Rath Unserer und des Reichs Städten,
vornemlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus Kaiserli-
cher Macht und Unserm ernstlichen wohlbedächtlichen Willen, daß
Sie und Ihr

Erstlich Niemanden, wer der auch seyn möge, ohne die denen
Reichsfakungen gemäße Weg und Mittel in andere, mit dem Reich
in keiner Verbindung stehende Länder, außer des Heil. Röm. Reichs
Gränzen den Auszug verstatten.

Zweitens gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unterneh-
men, genaue Obacht halten, solche auf Betreten gefänglich anhalten,
dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen.

Drittens keinen die Veräußerung seiner Güter und Haab-
schaft in sträflicher Absicht solch verbotenen Auszugs, Mittels dage-
gen vorklehrender genugsamer Verfügung zu geben.

Viertens auf die sich irgends wo aufhaltende oder herumzie-
hende Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler, und deren
Helfer allenthalben die genaueste Kundschaft ausstellen, selbe bei ent-
stehendem Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Befinden nach
mit Leibes- oder allenfalsiger Lebensstrafe ansehen.

Fünftens unter keinerlei Vorwand einiger Orten einen Sam-
melplatz vorgedachter Leute weder heimlich, weder öffentlich dulden,

Zweiter Theil.

U u

mits

mithin mit genauer ofterer Vigilirung scharfe Obsorge tragen, die befindende Versammlungen stören, die darunter wissentlich Schuldige einziehen, die andern aber zu ihren Geburts- oder Wohnstädten zurük senden.

Sechstens, allen Fuhrleuten zu Wasser und zu Lande, Boten und Wegführern, Wirthen und Gastgebern, dies Unser Kaiserl. öffentliches Gebot und Verbot nebst der algemeinen Verkündigung zur besondern Wissenschaft bringen, so dann

Siebentens, wie Sie und Ihr solches vollzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich seyn möge; Uns oder den Creisaußschreibenden Fürsten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bei einiger wider vorgebachte Unsere Kaiserl. Verordnung ersolgender Versäumnis, Nachgiebigkeit, oder Versehens nicht nöthig sey, dieserhalb gegen die Orts Obrigkeiten selbst ohnmittelbares und ohnaußbleibliches Einsehen zu gebrauchen. Wir wollen alles solches vermittels dieses Unfers Kaiserl. Edicts also hiermit öffentlich ins Reich verkündigen, und zu männiglichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun und volziehen Ew. Edd. Edd. Andt. Andt. Edd. Edd. ein gutes und annehmlisches und Uns beinebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, alle andere hingegen erfüllen andurch Unfern gnädigsten Willen und Meinung.

Gegeben zu Wien den siebenden Julii Anno siebenzeñ hundert acht und sechzig, Unfers Reichs im fünften.

Joseph Mppr. (L.S.)

Vt. Fürst Colloredo Mppr.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam, Mppr.

Wenn

Wenn nun Unsere Landesherrliche Obliegenheit erfordert, über solche Allerhöchste Verordnung auch Unsers Ortes zu halten: So befehlen Wir Anfangs gedachten Unsern Drost und Beamten, Bürgermeistern und Richtern, wie auch jedermänniglich hiermit gnädigst ernstlich solche Verordnung gebührend zu beachten, und derselben in allem zu geleben, auch was dagegen gehandelt zu seyn, in Erfahrung gebracht wird, bei Unserer Regierung anzuzeigen, widrigenfalls aber Unsere ernstliche Bestrafung zu gewärtigen. Zu dessen mehrerer Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräflichen Insigne bedrucken lassen. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 August 1769.

